

Vertrag

**über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Seuzach**

(Anschlussvertrag)

11. Mai 2009

**Vertrag
über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Seuzach
(Anschlussvertrag)**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Seuzach.

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Seuzach auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreuungskreises Seuzach wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Seuzach.

II. Aufgaben, Wahlen und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

Das Betreibungsamt Seuzach erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kosten- und Ertragsverteilung

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kosten- bzw. Ertragsbeteiligungen der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 8 Kosten- und Ertragsverteilung

Die Kosten- und Ertragsverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis der im Kalenderjahr auf die einzelnen Gemeinden angefallenen Anzahl Betreibungen.

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde prüft die gemäss Art. 7 und 8 erstellte Rechnung und Kostenverteilung.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung und Streitigkeiten

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit dessen Festsetzung des Datums der operativen Aufnahme der Amtstätigkeit des Betreuungskreises Seuzach in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Art. 14 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Register, Verzeichnisse, Belege usw. in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.